



STATUT

für das Wirtschaftsunternehmen STRANDBAD LÄNGSEE

3a)

Der Gemeinderat hat am 22. Dezember 1999 mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 gemäß der „Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO)“, LGBl. Nr. 66/1998 folgendes Statut für das eigenständige Wirtschaftsunternehmen „STRANDBAD LÄNGSEE“ der Gemeinde St. Georgen am Längsee beschlossen:

1.

Einrichtung als selbständiges Unternehmen

- a) Die Gemeinde St. Georgen am Längsee ist Eigentümer des Strandbades Längsee, welches als wirtschaftliches Unternehmen gemäß §§ 1, 36 und 91 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, betrieben wird und im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen hat.
Das Wirtschaftsunternehmen Strandbad Längsee ist nach privatwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei die Tätigkeit auf Gewinn ausgerichtet ist.
- b) Das Strandbad Längsee ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung und der Selbständigkeit zu führen.

2.

Aufgaben, Zweck und Ziele

- a) Das Strandbad Längsee ist ein Freizeitunternehmen und dieses ist in diesem Sinne für die Bevölkerung und den Gästen zu führen.
- b) Das Strandbad Längsee dient der Freizeitgestaltung, Sportlichkeit und Erholung der Bevölkerung sowie seinen Gästen.

3.

Besitz des Wirtschaftsunternehmens, Kostentragung

- 1) Zum Wirtschaftsunternehmen gehören sämtliche Anlagen, Bauwerke und Einrichtungen die sich im Eigentum und Pacht der Gemeinde St. Georgen am Längsee im Strandbad Längsee befinden.
- 2) Sollte die sogenannte Roßschwemme – Grundstück der Familien Nebehay – in den Besitz der Gemeinde St. Georgen am Längsee übergehen, dann wird dieses in das Wirtschaftsunternehmen eingegliedert.
- 3) Das Seegasthaus, welches im Besitz der Gemeinde St. Georgen am Längsee und sich gleichzeitig im Strandbadareal befindet, wird im Wirtschaftsunternehmen „Strandbad Längsee“ buchhaltungs- und finanzmäßig als eigene Kostenstelle

geführt. Sämtliche Aufwendungen, Kosten, Gebühren, Versicherungen, Grundsteuer, Darlehen usw. sind vom Eigentümer, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, dem Wirtschaftsunternehmen zu refundieren. Eventuelle Einnahmen aus dem Seegasthaus sind bei der Refundierung in Abzug zu bringen.

- 4) Die Spielanlagen wie Minigolf und Tennisplatz mit einem Holzhaus befinden sich am Pachtparkplatz Längsee und gehören nicht zum Wirtschaftsbetrieb Längsee. Sollten diese vom Wirtschaftsbetrieb Längsee auf Wunsch der Gemeinde betrieben werden, dann ist mit dem Geschäftsführer das Einvernehmen herzustellen. Über das Einvernehmen ist eine schriftliche Vereinbarung über den Betrieb und deren Finanzierung zu vereinbaren.
Für die beanspruchte Fläche der Spielanlagen ist der anteilige Pachtschilling sowie sämtliche Betriebskosten wie Wasser- und Kanalgebühren, Strom usw. dem Wirtschaftsunternehmen zu refundieren.
- 5) Der Eislaufbetrieb am Längsee gehört zum Wirtschaftsunternehmen und ist im Punkt 10 näher beschrieben.

4.

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Wirtschaftsunternehmens berufen:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindevorstand
- c) der Bürgermeister
- d) der Geschäftsführer

5.

Gemeinderat

Er ist der bevollmächtigte Eigentümervertreter und hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind im besonderen folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschluß über die Einrichtung als eigenständiges wirtschaftliches Unternehmen
- 2) Beschluß über das Statut (Betriebssatzung) und Änderung des Statuts
- 3) Beschluß über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, Grundstücken, Bauwerken und Einrichtungen
- 4) Beschluß über die Neuerrichtung oder Änderung von Bauwerken, Anlagen und Einrichtungen
- 5) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- 6) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Bilanz
- 7) Aufnahme von Schulden wie Darlehen, Leasingverträge usw.
- 8) Genehmigung und Änderung der Preisgestaltung
- 9) Genehmigung und Änderung der Badeordnung
- 10) Vertragsabschluß mit der Republik Österreich für den Eislaufbetrieb am Längsee.
- 11) Vereinbarung mit dem Betreiber des Eislaufbetriebes

- 12) Verpachtung des Seegasthauses und der Spielanlagen
- 13) Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Bürgermeisters
- 14) Entlohnung des Geschäftsführers
- 15) Einstellung von Bediensteten auf Vorschlag des Geschäftsführers

6.

Gemeindevorstand

- 1) Vorberatung und Antragstellung aller Aufgaben des Gemeinderates, ausgenommen jene Aufgaben die dem Gemeindevorstand, Bürgermeister und Geschäftsführer übertragen sind.
- 2) Ermächtigung des Gemeindevorstandes für Neuerrichtung und Änderung von Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen mit Werten im Jahr unter S 500.000,-- bzw. EURO 36.000,-- netto, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- 3) Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge von diversen Anlagen, Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren (ohne Seegasthaus und Spielanlagen).

7.

Bürgermeister

- 1) Vertretung des Wirtschaftsunternehmens nach außen in außergewöhnlichen und die Interessen der Gemeinde insgesamt betreffenden Fällen; hierüber hat er rechtzeitig den Geschäftsführer zu informieren
- 2) Die Fertigung von Urkunden im Sinne des § 71 K-AGO wie Urkunden über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Krediten, über die Einstellung von Bediensteten des Wirtschaftsunternehmens sowie die Fertigung der Dekrete und Dienstverträge der Bediensteten
- 3) Dringende Verfügungen gemäß § 73 K-AGO
- 4) Das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer an den Gemeinderat
- 5) Die ihm nach dem Gemeindebediensteten- und Gemeindevertragsbedienstetengesetz zukommenden Befugnisse

8.

Geschäftsführer Führung, Aufgaben und Entlohnung

- 1) Der Geschäftsführer hat weitgehende und die selbständige Entscheidungsfreiheit über das Wirtschaftsunternehmen Strandbad Längsee. Ihm obliegt die selbständige Leitung und Führung des Strandbades Längsee, insbesondere die Erledigungen jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- 2) Der Geschäftsführer muß die sonstigen und gewerberechtlichen Voraussetzungen zur Führung des Wirtschaftsunternehmens erfüllen. Nach der Bestellung des Geschäftsführers durch den Gemeinderat ist bei der

- Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan für diesen die gewerberechtliche Bestellung zu beantragen.
- 3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den Punkten 1 und 2 genannten Prinzipien und Ziele.
 - 4) Ermächtigung des Geschäftsführers für die Neuerrichtung und Änderung von Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen bis zum Wert im Jahr von S 200.000,-- bzw. EURO 14.500,-- netto, wenn die Finanzierung gesichert ist.
 - 5) Dem Geschäftsführer obliegt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der ständig beschäftigten Bediensteten.
 - 6) Dem Geschäftsführer obliegt die selbständige Einstellung und Entlohnung der vorübergehenden Bediensteten die nicht länger als 3 Monate beschäftigt werden (z.B. Ferialjobs) und Teilzeitbeschäftigte.
 - 7) Der Geschäftsführer vertritt das Wirtschaftsunternehmen nach außen, sofern es sich nicht um außergewöhnliche Angelegenheiten oder Interessen handelt und nicht dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.
 - 8) Der Geschäftsführer hat alljährlich vor dem neuen Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan im Wege des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat vorzulegen.
 - 9) Der Geschäftsführer hat für das Wirtschaftsunternehmen die Buchhaltung und Finanzen zu führen und nach Jahresabschluß die Bilanz von einem Steuerberater erstellen zu lassen. Nach Vorlage und Prüfung der Buchhaltung, Kassengeschäfte und der Bilanz durch den Kontrollausschuß der Gemeinde St. Georgen am Längsee ist diese im Wege des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat vorzulegen.
 - 10) Sollten dringende Maßnahmen notwendig sein, die eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes bedürfen, so hat der Geschäftsführer die notwendigen Verfügungen unter alleiniger Verantwortung zu treffen. Der Geschäftsführer hat darüber in der nächsten Sitzung je nach Zuständigkeit dem Gemeindevorstand und/oder dem Gemeinderat zu berichten.
 - 11) Dem Geschäftsführer obliegt die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Geschäftsführung und Gebarungsentwicklung notwendig sind.
 - 12) Dem Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit als Geschäftsführer sowie für die Besorgung der Kassen- und Buchhaltungsaufgaben eine jährliche Entlohnung von 2.72 % Brutto der gesamten Nettoeinnahmen der Gemeinde des Wirtschaftsunternehmens Strandbad Längsee bezahlt. Die Gehaltsabrechnung und Auszahlung erfolgt über die Gemeinde St. Georgen am Längsee und ist vom Wirtschaftsunternehmen zu refundieren.
 - 13) Die Reisekosten werden nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz für Gemeindebedienstete abgerechnet.
 - 14) Ist der Geschäftsführer Bediensteter der Gemeinde St. Georgen am Längsee, dann kann in dringenden Fällen die anfallende Tätigkeit während der Dienstzeit für das Strandbad Längsee ausgeführt werden.

9.

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- 1) Das Wirtschaftsunternehmen gilt als Sondervermögen der Gemeinde.
- 2) Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben, wobei auf die Erfüllung der gesteckten Ziele (gemäss Punkt 2) unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und finanzielle Möglichkeit geachtet werden muss.
- 3) Da das Wirtschaftsunternehmen auf Gewinn ausgerichtet ist, soll der erzielte Kostendeckungsgrad durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Werbung, der Preisgestaltung, der Angebote, der Infrastruktur und durch Einflußnahme auf die entstehenden Aufwendungen sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles von 100 % und mehr (Gewinn) gesteigert werden.
- 4) Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Pachtvertrages des Seegasthauses berufen. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Seegasthaus werden im Wirtschaftsunternehmen mit einer eigenen Kostenstelle geführt. Jeder Abgang ist von der Eigentümerin, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, abzudecken (gemäss Punkt 3 Abs. 3).
- 5) Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der Vereinbarung sowie für den Eislaufbetrieb mit dem jeweiligen Betreiber berufen. Die Einnahmen- und Ausgaben fallen dem Wirtschaftsbetrieb zu. Die Kosten aus dem Pachtvertrag mit der Republik Österreich sind aus dem Wirtschaftsunternehmen zu finanzieren.

10.

Eislaufbetrieb

- 1) Die Gemeinde St. Georgen am Längsee hat von der Republik Österreich die Eisfläche für den Eislaufbetrieb gepachtet und dafür besteht eine Vereinbarung.
- 2) Die Gemeinde St. Georgen am Längsee hat derzeit den Eislaufbetrieb an den Eislaufverein Längsee/Wörthersee vergeben. Der Gemeinderat kann jederzeit mit einem anderen Betreiber eine Vereinbarung abschliessen.
- 3) Die Labestationen auf den Eisflächen werden vom Geschäftsführer vergeben. Mit den Betreibern der Labestationen ist alljährlich eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

11.

Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie die K-AGO, die Gemeindehaushaltsordnung, das Kärntner Dienstrechts- und Gemeindebedienstetengesetz, die Auftragsvergabeordnung sind anzuwenden; stehen einzelne Bestimmungen jener Vorschriften nicht mit dem vorliegenden Statut in Einklang, gilt die bezügliche Bestimmung dieses Statuts (lex specialis).

12. Kontrolle

Die Kassengeschäfte, die Buchhaltung und die Bilanz unterliegt der Kontrolle des Kontrollausschusses der Gemeinde St. Georgen am Längsee. Dieser hat mindestens einmal jährlich über die Prüfung dem Gemeinderat zu berichten.

Launsdorf, dem 22.12.1999



Für den Gemeinderat:


Bgm. Konrad Seunig


2. Vizebgm. Karl Kohlweg


weiteres Gemeinderatsmitglied

Anmerkung: Dieses Statut wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.12.1999 beschlossen.